



## Statuten der SVP Bowil

### I. NAME UND ZWECK

#### **Art. 1, Name**

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Bowil (SVP Bowil)" besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Bowil ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei Kanton Bern und ist dem Amtsverband Konolfingen angeschlossen.

#### **Art. 2, Zweck**

Die SVP Bowil vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und setzt sich für eine gleichberechtigte Mitarbeit in allen Organen der Partei ein. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, direktdemokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und des Föderalismus. Sie setzt vorab auf die Eigenverantwortung des Bürgers. Sie verfolgt als Hauptziele:

1. Die Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes
2. Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger
3. Den Schutz der verfassungsmässigen Rechte
4. Den Ausgleich der Interessen sowie die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise, insbesondere des Mittelstandes
5. Die fortschrittliche und effiziente Ausgestaltung eines bürgernahen Staats
6. Die wirtschaftliche und soziale Einbindung über das gesamte Kantonsgebiet

Die SVP Bowil bekennt sich zum Programm der Schweizerischen Volkspartei Kanton Bern und richtet sich nach deren Statuten sowie den Statuten des Amtsverbandes Konolfingen.

#### **Art. 3, Tätigkeit**

Die SVP Bowil beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

1. die Beteiligung an Gemeindewahlen;
2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und die Behandlung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten;
3. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern;
4. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten sowie die Pflege der Beziehung zu den Medien;
5. die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei;

Die SVP Bowil arbeitet mit dem Amtsverband Konolfingen und der Kantonalpartei zusammen. Es gelten die Richtlinien der Kantonalpartei.



## II. MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 4, Voraussetzung**

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft von juristischen Personen.

### **Art. 5, Erwerb**

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand der SVP Bowil erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

### **Art. 6, Erlöschen**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod;
- b) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand der SVP Bowil;
- c) unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages;
- d) Ausschluss.

Ausschlussgründe können namentlich die Verletzung der Parteigrundsätze oder der Statuten sein.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Parteivorstandes durch die Parteiversammlung. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Betroffene hat das Recht, von der Versammlung angehört zu werden. Der Ausschluss kann auf Anweisung durch die Geschäftsleitung der SVP-Kanton Bern erfolgen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich beim Parteivorstand der Kantonalpartei Einsprache erheben. Wird auf eine Einsprache verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einsprachefrist sofort in Kraft.

### **Art. 7, Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.

Jedes Mitglied ist den Parteigrundsätzen verpflichtet und hat die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren.

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet und hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Delegierte für den Amtsverband, die Kantonalpartei oder die SVP Frauen haben bei persönlicher Verhinderung eine Stellvertretung für die Versammlungen aufzubieten.

### III. ORGANE

#### **Art. 8, Organe**

Die Organe der SVP Bowil sind:

- A Die Parteiversammlungen (ordentliche und ausserordentliche)
- B Der Parteivorstand
- C Die Parteiausschüsse
- D Die Rechnungsrevisoren

#### **A Die Parteiversammlung**

##### **Art. 9, Einberufung**

Die Parteimitglieder bilden die Parteiversammlung. Sie ist das oberste Organ der Partei.

Die ordentliche Parteiversammlung wird jährlich zur Erledigung der Geschäfte einberufen. Weitere ausserordentliche Parteiversammlungen werden nach Bedarf vom Parteipräsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Parteimitglieder anberaumt.

Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder oder öffentlich zu erfolgen.

##### **Art. 10, Rechte**

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Parteiversammlungen berechtigt.

Jedes Mitglied hat an den Parteiversammlungen das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Jedes Mitglied kann sich an den Parteiversammlungen zu den behandelten Geschäften frei äussern.

##### **Art. 11, Befugnisse**

Die Parteiversammlungen entscheiden in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Es stehen ihr namentlich folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des/r Parteipräsidenten/in und der Mitglieder des Parteivorstandes gemäss Art. 15
2. Wahl zweier Rechnungsrevisoren/innen
3. Annahme und Abänderung der Statuten
4. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte
5. Stellungnahme zu Gemeindeangelegenheiten, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen, und zu weiteren öffentlichen Fragen
6. Beschluss von Anträgen zuhanden des Amtsverbandes und der Kantonalpartei

7. Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages einschliesslich der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
9. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Beamtenungen
10. Wahl der Delegierten für die Versammlungen des Amtsverbandes und der SVP Kanton Bern
11. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art.6

### **Art. 12, Abstimmungen und Wahlen**

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung zählt die Stimme des/der Präsident/in doppelt.

Abstimmungen können auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt werden. Wahlen sind geheim, wenn nicht offene Wahlen beschlossen werden.

Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.

Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

### **Art. 13, Abberufungsrecht**

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

## **B Der Parteivorstand**

### **Art. 14, Zusammensetzung**

Dem Parteivorstand gehören an:

1. Parteipräsident/in;
2. Parteivizepräsident/in;
3. Sekretär/in;
4. Kassier/in;
5. Gemeinderatsvertreter/in;
6. höchstens sechs weitere Mitglieder.

Einzelne Chargen können verbunden werden.

Die Mitglieder im Grossen Rat und den eidgenössischen Räten sowie die Mitglieder des Vorstandes des Amtsverbandes und des Parteivorstandes der Kantonalpartei sind zusätzlich von Amtes wegen Mitglieder des Parteivorstandes.

Der/Die Präsident/in wird von der Parteiversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 15, Wahl, Amtszeit**

Die Parteivorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Auf die angemessene Vertretung der Berufsgruppen und der Frauen ist Rücksicht zu nehmen.

### **Art. 16, Aufgaben**

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Parteiversammlungen.
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse.
3. Führung der laufenden Geschäfte.
4. Wahl der Parteiausschüsse.
5. Vertretung der Partei gegen aussen.
6. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes.
7. Mitgliederwerbung.
8. Pflege der Beziehungen mit dem Amtsverband Konolfingen und dem kantonalen Parteisekretariat.

### **Art. 17, Einberufung**

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des/r Präsidenten/in oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

### **Art. 18, Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Präsident/in doppelt, bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.

Abstimmungen und Wahlen können auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchgeführt werden. Jedem Vorstandsmitglied steht das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht zu.

### **Art. 19, Präsident/in**

Der/Die Parteipräsident/in leitet die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen. Die ordentliche Vertretung erfolgt durch den/die Vizepräsidenten/in. Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in führen mit dem/der Sekretär/in oder dem/der Kassier/in jeweils kollektiv zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift der SVP Bowil.

### **Art. 20, Sekretär/in**

Der/Die Sekretär/in führt die Protokolle der Verhandlungen in der Parteiversammlung und im Vorstand. Er/Sie teilt dem kantonalen Parteisekretariat, dem Amtsverband Konolfingen und den SVP Frauen die Namen der entsprechend gewählten Delegierten mit. In der Regel in Zusammenarbeit mit dem/der Präsidenten/in oder dem/der Vizepräsidenten/in erledigt er/sie den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei.

### **Art. 21, Kassier/in**

Der/Die Kassier/in führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er/Sie führt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Parteisekretariat das Mitgliederverzeichnis. Er/Sie legt - nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren/innen - der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und erstellt zusammen mit dem Vorstand das Budget.

### **Art. 22, Pflichten**

Die Mitglieder des Vorstandes stehen einander mit Rat und Tat zur Seite.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zu Kenntnis gelangen.

Bei Beendigung der Funktion sind sämtliche Unterlagen zurückzugeben.

## **C Die Parteiausschüsse**

### **Art. 23, Parteiausschüsse**

Die Parteiausschüsse werden vom Parteivorstand gewählt. Sie zählen in der Regel drei bis sieben Mitglieder. Sie befassen sich vertieft mit bestimmten Aufgaben der Partei.

Der Vorstand kann weitere Ausschüsse zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete oder zum Studium aktueller Fragen einsetzen.

Die Parteiausschüsse konstituieren sich selbst.

## **D Die Rechnungsrevisoren/innen**

### **Art. 24, Revisoren/innen**

Die Rechnungsrevisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des/der Kassiers/in.

Sie stellen der Hauptversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

## IV. FINANZEN

### **Art. 25, Einnahmen**

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel aus

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) freiwilligen Beiträgen;
- c) Zuwendungen.

### **Art. 26, Mitgliederbeiträge**

Die Parteiversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährliche Beiträge fest:

- a) Beitrag von Einzelmitgliedern;
- b) Ehepaar- oder Familienbeitrag.

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Rentner und in der Ausbildung stehende Jugendliche können die Beiträge durch Beschluss der Parteiversammlung herabgesetzt oder erlassen werden.

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Parteijahr (von ordentlicher Parteiversammlung bis zur ordentlichen Parteiversammlung).

## V. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG

### **Art. 27, Revision**

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden. Sämtliche Statutenänderungen sind nach ihrer Annahme durch die Parteiversammlung der Geschäftsleitung der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Art. 28, Auflösung**

Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der SVP Bowil beschliessen.

### **Art. 29, Liquidation**

Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen dem Amtsverband Konolfingen zu.

## VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### **Art. 30, Inkraftsetzung**

Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten aufgehoben.

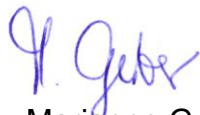
Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 13. April 2007 beraten und mit 11 zu 0 Stimmen angenommen.

Sie treten mit der Annahme durch die Parteiversammlung und nach der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SVP-Kanton Bern in Kraft.

Bowil, den 19. April 2007

### **SVP Bowil**

Der Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Gerber'.

Marianne Gerber

Der Sekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Reisacher'.

Christian Reisacher

Bern, den 20. September 2007

### **SVP-Kanton Bern**

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Joder'.

Rudolf Joder

Die Geschäftsführerin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. M. Panayides'.

Aiki Panayides